

Information für alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer

Am 7. Mai 2012 wurde die neue Grundstücksdatenbank (GDB) in Betrieb genommen. Mit dieser Inbetriebnahme erfolgte eine vollständige Übertragung bzw. Umschreibung aller bestehenden Daten sämtlicher rund elf Millionen österreichischen Grundstücke in die neue Datenbank. Davon sind rund eine Million Grundstücke in einer besonderen Form rechtlich gesichert: Sie sind bereits im Grenzkataster einverleibt. Diese Einverleibung wird im Grundstücksverzeichnis mit der Kennzeichnung „G“ neben der Grundstücksnummer nachgewiesen. Bei Grundstücken ohne diesen erhöhten Rechtsschutz fehlt die Kennzeichnung „G“.

In § 57 Abs. 9 Vermessungsgesetz wird die angeführte Umschreibung wie folgt festgelegt:

Mit erfolgter Umschreibung des Grundbuchs gemäß § 2a Abs. 1 GUG [Grundbuchs-umstellungsgesetz] sind je Katastralgemeinde alle umgeschriebenen Grundstücke im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundzumachen. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Kundmachung können die betroffenen Eigentümer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe hinsichtlich der Richtigkeit der Grenzkatastereigenschaft der umgeschriebenen Grundstücke beim Vermessungsamt erheben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung im Amtsblatt für das Vermessungswesen können keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegen die Einverleibung eines Grundstückes in den Grenzkataster mehr erhoben werden.

Bei der elektronischen Umschreibung erfolgte eine durchgreifende Kontrolle des Datenexports aus der nunmehr "alten" Grundstücksdatenbank und des Datenimports in die neue Datenbank. Das Übertragen der Daten in die neue Datenbank wurde besonders sorgfältig getestet und ist dementsprechend stabil und sicher.

Wenn Sie sich selbst überzeugen wollen, ob Ihre Grenzkatastergrundstücke auch in der neuen Datenbank als Grenzkatastergrundstücke mit der Kennzeichnung „G“ ausgewiesen werden, haben Sie mehrere Möglichkeiten dies zu überprüfen:

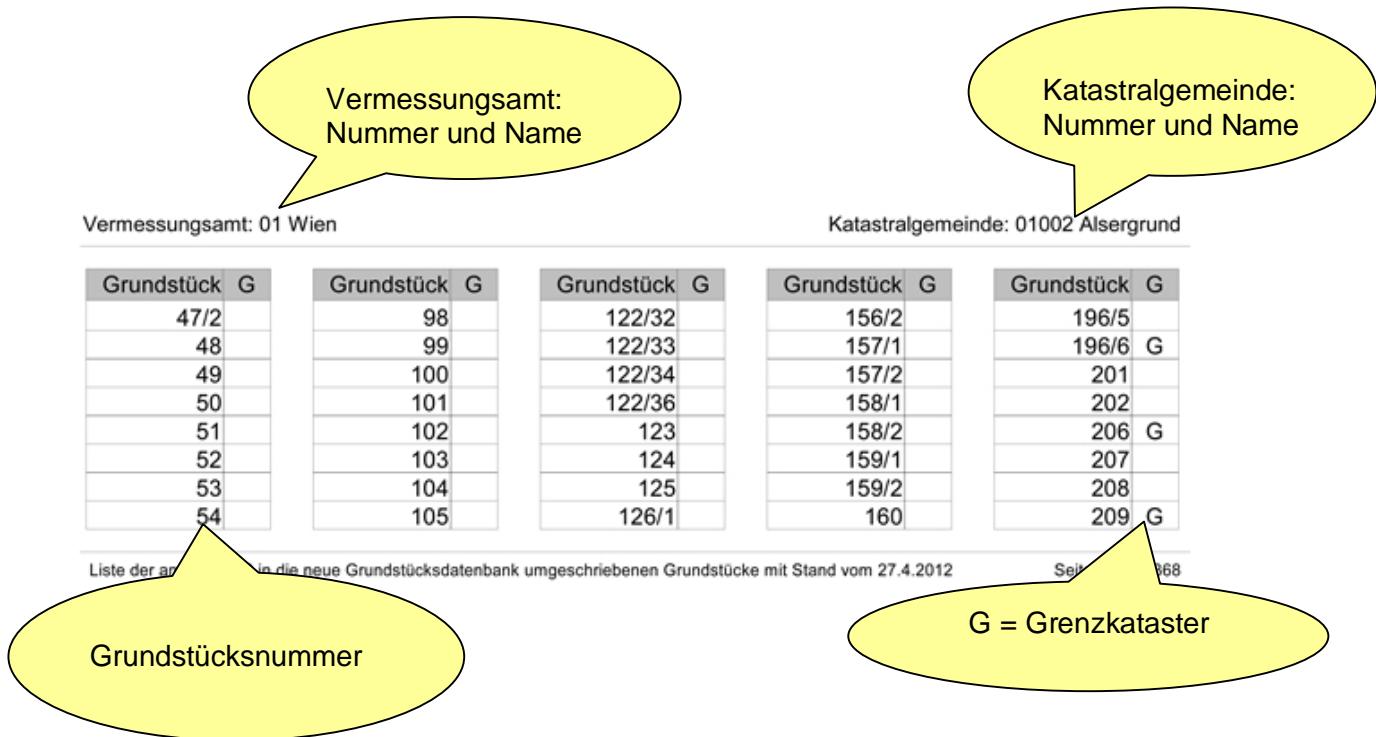
1. auf der Homepage des BEV unter www.bev.gv.at
2. in den Vermessungsämtern des BEV

Sie können in das Amtsblatt für das Vermessungswesen, in dem ab 1. Juni 2012 alle betroffenen Grundstücke nach Katastralgemeinden geordnet veröffentlicht werden, Einsicht nehmen.

Dazu benötigen Sie den Namen oder die Nummer der Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer sowie das zuständige Vermessungsamt.

Pro Vermessungsamtsprengel gibt es ein PDF-Dokument, das nach Katastralgemeinden (KG) untergliedert ist und alle Grundstücke dieser KG nach Grundstücksnummern geordnet auflistet. Die Spalte neben den Grundstücksnummern weist das „G“ auf, falls das Grundstück bereits im Grenzkataster enthalten ist.

Beispiel:



Für eine professionelle Datenverarbeitung steht eine CSV-Datei im ZIP-Format mit den Daten aller Grundstücke zur Verfügung.

Sollten Sie feststellen, dass Ihr Grenzkatastergrundstück nicht mit dem Hinweis „G“ in dieser Kundmachung enthalten ist, wenden Sie sich bitte innerhalb der Frist von sechs Monaten ab 1. Juni 2012 zur Richtigstellung der Eintragung an Ihr BEV - Vermessungsamt.

Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Ihrer Grundstücke unzutreffenderweise der Hinweis „G“ eingetragen wurde.

Für Ihre telefonischen Anfragen stehen Ihnen die Vermessungsämter in ganz Österreich von Montag bis Freitag (Werktag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr gern zur Verfügung.